

# RS Vwgh 2003/3/31 2000/10/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15202000

E6J

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

31979L0112 Etikettierungs-RL;

62000CJ0421 Sterbenz VORAB;

EURallg;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §8 litf;

LMG 1975 §9 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass dem Beschwerdeführer ausschließlich das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit gesundheitsbezogenen Angaben zur Last gelegt wurde, nicht aber das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit gesundheitsbezogenen, irreführenden Angaben oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit krankheitsbezogenen Angaben. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit gesundheitsbezogenen Angaben allein stellt aber keinen Verwaltungsstrafatbestand dar.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen

TatbestandsmerkmalenGemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100068.X08

## Im RIS seit

16.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)